

8.7. 1914.

* (Steuerabreibung von nichtgezahlten Mietzinsen.) Die in der „Wiener Zeitung“ vom 30. August d. J. enthaltene Mitteilung in betreff einer Verfügung des Finanzministeriums wegen Steuerabreibung von nichtgezahlten Mietzinsen hat in den Kreisen der Hauseigentümer viel ach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es erweist sich daher als empfehlenswert, den Teil des Finanzministerialerlasses vom 26. August dieses Jahres, der für die Hauseigentümer von besonderem Interesse ist, seinem Wortlaute nach zu veröffentlichen. Die betreffenden Stellen lauten wie folgt: „Gemäß § 6 der kais. Verordnung vom 29. Juli d. J. können gegen Personen, die im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der daselbst näher bezeichneten Zeit wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einseitigen Verfügungen stattfinden. Durch diese aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen getroffene Ausnahmsverfügung wird es den Hausbesitzern in den Fällen, in denen sie auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1896 den Anspruch auf Abreibung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses erheben wollen, unmöglich gemacht, den als Bedingung für die Steuerabreibung gesetzlich vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung während der Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung zu erbringen, und es würde sich daher die Notwendigkeit ergeben, entweder mit der Entscheidung über derartige Steuerabreibungsgesuche bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse, beziehungsweise bis zur Aufhebung der kaiserlichen Verordnung zuzuwarten, oder aber von der im § 1. Absatz 3, des zitierten Gesetzes ausnahmsweise eingeräumten Ermächtigung, die Uneinbringlichkeit des Mietzinses durch andere Beweismittel festzustellen, Gebrauch zu machen. Ob die eine oder die andere Vorgangsweise zu beobachten sein wird, muß der Beurteilung der Direktion je nach Beschaffenheit der Verhältnisse im Einzelfalle überlassen bleiben. Es wird aber für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse keine Einwendung dagegen erhoben, daß der Beweis der Uneinbringlichkeit auch dann als gegeben angenommen wird, wenn der Hausbesitzer auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet. Dieser Verzicht hätte jedoch in einer rechtsverbindlichen Form zu erfolgen und müßte insbesondere hiervon jedenfalls auch der Mieter oder dessen Vertreter Kenntnis erlangen. Schließlich wird die Direktion für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse ermächtigt, auf Grund vorerwählter Verzichtserklärungen auch in jenen Fällen Steuerabreibungen ausnahmsweise zu bewilligen in denen es sich um Mietzins von Per-

sonen handelt, die in einem Dienstesverhältnisse zum Hausbesitzer stehen oder gestanden sind, somit gemäß § 3 des zitierten Gesetzes von der Steuerabreibung grundsätzlich ausgeschlossen zu bleiben haben. Ferner kann mit Steuerabreibungen auch dann vorgegangen werden, wenn die Personen, denen der Mietzins erlassen wurde, infolge der aus Anlaß der Kriegskrise erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind.“